

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Foundry Service GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Foundry Service GmbH und Unternehmern (Besteller).
2. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Ändert Foundry Service GmbH diese Bedingungen, werden diese Bedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Foundry Service GmbH wird in der Mitteilung der Neufassung darauf hinweisen, dass ein Schweigen auf die Mitteilung als Zustimmung zu den geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen wirkt.

2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von Foundry Service GmbH sind freibleibend. Angaben in Katalogen, Prospekten, Online-Angeboten und anderen werblichen Medien sind nicht verbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Lieferung und Leistung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Lieferung und Leistung erwerben zu wollen. Foundry Service GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Vorlieferanten. Der Vorbehalt entfällt, wenn die nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch Foundry Service GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei fehlendem oder nicht rechtzeitigem Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Vorlieferanten.

3 Preise

1. Die Preise in Euro gelten ab Lager, ausschließlich Verpackung und Versand und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die im Katalog abgedruckten Preise sind die am Tag der Drucklegung gültigen Preise. Die Korrektur von Druckfehlern bleibt vorbehalten. Es gelten die Preise bei Vertragsschluss.
3. Erstreckt sich die Durchführung eines von Foundry Service GmbH angenommenen Auftrages bezogen auf die Zeitspanne zwischen Datum der Auftragsbestätigung Foundry Service GmbH und dem Datum Erklärung der Versandbereitschaft seitens Foundry Service GmbH über eine längere Zeitspanne als 3 Monate, so ist Foundry Service GmbH berechtigt, die Preiserhöhungen mit denen sie anlässlich der Auftragsdurchführung von ihren eigenen Vorlieferanten und Verwerkern oder durch Dritte anderweitig belastet worden ist, in identischem Umfang als Aufpreis auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten oder anderweitig vereinbarten Vertragspreis geltend zu machen.

4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.
2. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Foundry Service GmbH ist berechtigt, für jede Mahnung EUR 2,50 in Rechnung zu stellen.
3. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Foundry Service GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
5. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Foundry Service GmbH anerkannt wurden.
6. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5 Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen

1. Liefertermine oder -fristen sind nur bei ausdrücklicher Zusicherung verbindlich. Sie bedürfen der Schriftform.
2. Bei Lieferverzögerung durch Foundry Service GmbH ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf von der Bestellung hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung zurückzutreten. Die Nachfrist darf jedoch folgende Mindestdauer nicht unterschreiten:
 - a. vier Wochen für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Transportbehältnissen für feuerflüssige Massen und an Induktionsanlagen,
 - b. drei Monate für die Neufertigung von mechanischen Maschinen für den Transport feuerflüssiger Massen,
 - c. drei Monate für die Neuanfertigung elektrischer Anlagen
 - d. drei Monate für Verträge, deren Gegenstand sich über den Handel mit Induktionsanlagen und Behältern zum Transport feuerflüssiger Massen und die zugehörige Peripherie verhalten.
3. Ist die Nichteinlieferung einer Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampff, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von Foundry Service GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auch wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
4. Foundry Service GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
5. Foundry Service GmbH ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers aus §§ 273, 320 BGB sind ausgeschlossen, soweit diese nicht ihrerseits auf anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen des Bestellers aufbauen.
6. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Foundry Service GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
7. Kommt die Firma Foundry Service GmbH in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, die wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb werden konnten.

6 Versandung, Aufstellung und Montage, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen, soweit der Besteller nicht zur Rücksendung berechtigt ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung und Leistung geht mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Foundry Service GmbH noch andere Leistungen, z. B. Versand, Anfuhr oder Aufstellung, übernimmt hat. Auf Wunsch des Bestellers wird Foundry Service GmbH auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden versichern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist Foundry Service GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Foundry Service GmbH behält sich vor, bei berechtigten Umständen die Lieferung und Leistung einzulagern. Die Kosten der Einlagerung trägt der Besteller.
4. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
5. Für Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
 - a. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - aa. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - bb. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - cc. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - dd. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der Foundry Service GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - ee. Schutzkleidung und -vorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
 - b. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnliche Anlagen einschließlich der erforderlichen statischen Angaben unanufordert zur Verfügung zu stellen.
 - c. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Auftrags- oder Montagestelle befinden und als Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 - d. Der Besteller hat der Firma Foundry Service GmbH wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 - e. Verlangt die Firma Foundry Service GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7 Eigentumsvorbehalt

1. Foundry Service GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung pfleglich zu behandeln.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Foundry Service GmbH einen Zugriff Dritter auf die Lieferung und Leistung, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Lieferung und Leistung unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Lieferung und Leistung außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2. oder 3. dieser Bestimmung, kann Foundry Service GmbH, wenn vorher dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung bestimmt wurde, vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung und Leistung herausverlangen.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Lieferung und Leistung im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für Foundry Service GmbH, der Besteller verwahrt den entstehenden Gegenstand (Lieferung und Leistung) für Foundry Service GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht Foundry Service GmbH gehörenden Gegenständen steht Foundry Service GmbH Miteigentum an der Lieferung und Leistung in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von Foundry Service GmbH gelieferten Gegenstände zum Wert der Lieferung und Leistung ergibt. Von den vorstehend aufgeführten Pflichten und den vorstehend zu Gunsten Foundry Service GmbH als bestehend vereinbarten Rechten wird der Besteller erst in dem Zeitpunkt frei, in dem vollständiger Zahlungsausgleich sämtlicher mit dem Foundry Service erteilten Auftrag zusammenhängender und zu Grunde liegender Rechnungen auf dem Konto der Firma Foundry Service GmbH erfolgt ist.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Lieferung und Leistung oder die Neulieferung und Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der von Foundry Service GmbH gelieferten und weiterveräußerten Lieferung und Leistung an Foundry Service GmbH ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Foundry Service GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt. Foundry Service GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

8 Gewährleistung, Prüfungspflichten, Rückgabe

1. Foundry Service GmbH leistet für Mängel der Lieferung und Leistung zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachlieferung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Übrigen kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte geltend machen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht oder Anspruch auf Schadensersatz zu.
2. Foundry Service GmbH trifft im Rahmen der Mängelgewährleistung kein Verschulden, wenn ein Mangel für Foundry Service GmbH nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar war.
3. Der Besteller unterliegt den kaufmännischen Rückgabepflichten nach § 377 HGB und muss Foundry Service GmbH auch im übrigen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Lieferung und Leistung schriftlich anzeigen; andernfalls gilt die Lieferung und Leistung von Foundry Service GmbH als vertragsgerecht erbracht genehmigt.
4. Wird die bestellte Lieferung und Leistung von Foundry Service GmbH ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt, ist ein Rücktritt und die Rücksendung der Lieferung und Leistung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Foundry Service GmbH zulässig. Foundry Service GmbH erhebt für die Vertragsauflösung eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Rechnungsbetrages.
5. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen eines etwaigen von ihm geltend gemachten Gewährleistungsanspruches, insbesondere für den Mangel selbst, vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, schließlich dafür, dass er die Vorgaben der Betriebsanleitung bei der Benutzung der Lieferung und Leistung der Foundry Service GmbH eingehalten hat wie auch für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
6. Als Beschaffenheit der Lieferung und Leistung gilt grundsätzlich nur der Inhalt der Leistungsbeschreibung in der dem Besteller von der Foundry Service GmbH zur Verfügung gestellten schriftlichen Auftragsbestätigung.
7. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen der Foundry Service GmbH betragen wie folgt:
 - a. Für Lieferung neu hergestellter Sachen und Werkleistungen,
 - aa. ein Jahr,
 - bb. soweit die von Foundry Service zur Verfügung gestellte Leistung sich als Bauleistung darstellt, fünf Jahre,
 - b. bei Handel mit gebrauchten Waren und Gegenständen,
 - aa. bei ausnahmsweisem Absatz derselben an Verbraucher ein Jahr,
 - bb. bei Absatz derselben an andere Unternehmer erfolgt der Verkauf wie gesehen und besichtigt unter Ausschluss einer Gewährleistung. Der erwerbende Unternehmer wird insoweit auf sein Prüfungsrecht anlässlich des Verkaufes verwiesen. § 377 HGB findet Anwendung.Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, gilt hilfsweise die kürzeste gesetzlich zulässige Bestätigung.
8. Die Haftung der Foundry Service GmbH auf Gewährleistung und Mängelleistungen ist unabhängig von der Frage eines Verschuldens ausgeschlossen, sobald der von Foundry Service GmbH gelieferte Gegenstand abweichend von der mitgelieferten Betriebsanleitung genutzt oder betrieben worden ist; der Nachweis, nicht gegen die Vorgaben der Betriebsanleitung verstoßen zu haben, obliegt dem Erwerber.
9. Garantien im Rechtsinne werden von Foundry Service GmbH nicht übernommen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Foundry Service GmbH beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Lieferung und Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, höchstens jedoch EUR 500.000, - Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Foundry Service GmbH nicht. Die vorstehende Regelung erstreckt sich auf alle Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Unmöglichkeit oder aus unerlaubter Handlung.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen – soweit Foundry Service GmbH damit ausnahmsweise berührt sein sollte – betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung derjenigen Besteller, die Verbraucher sind. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von Foundry Service GmbH zu vertretenden Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
3. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Lieferung und Leistung. Dies gilt nicht, wenn Foundry Service GmbH grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von Foundry Service GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

10 Freistellung von Produkthaftungspflichten

1. Der Besteller ist verpflichtet, Foundry Service GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen Foundry Service GmbH wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von Foundry Service GmbH bezogenes Produkt, das in ein anderes Endprodukt eingebaut worden ist, verursacht worden ist, wenn der Preis des von Foundry Service GmbH gelieferten Produkts in keinem angemessenen Verhältnis zum Verkaufspreis des Endprodukts steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Verkaufspreis des Endproduktes das 2.000fache des Kaufpreises für das von Foundry Service GmbH gelieferte Produkt übersteigt.

11 Product Watch-Service

1. Foundry Service GmbH wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, bereits im Vorfeld Informationen zu erteilen, wenn Produkte zukünftig abgeändert werden und/oder zukünftig nicht mehr lieferbar sein werden, und entsprechende Ersatzempfehlungen auszusprechen (Product Watch-Service). Die Erteilung derartiger Informationen ist nicht immer möglich; der Besteller hat keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung entsprechender Informationen, auch wenn er um derartige Informationen explizit gebeten hat.
2. Der Product Watch-Service ist für den Besteller kostenlos.
3. Foundry Service GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und/oder Rechtzeitigkeit von Informationen im Rahmen des Product Watch-Service. Die Information, dass ein Produkt nicht mehr lieferbar sein wird, beinhaltet nicht die Aussage, dass das Produkt auch über andere Lieferwege nicht mehr erhältlich ist. Falls Foundry Service GmbH ein Ersatzprodukt benennt, obliegt es dem Besteller zu prüfen, ob das empfohlene Produkt sich für seine Zwecke eignet. Eine Haftung für die Verwendungsfähigkeit des Ersatzproduktes wird von Foundry Service GmbH nicht übernommen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht vor vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Informationen durch Foundry Service GmbH. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von Foundry Service GmbH zu vertretenden Körper- und Gesundheitsschäden und/oder bei Verlust des Lebens.

12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, Landgericht Hagen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Foundry Service GmbH steht es jedoch frei, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelten Parteiwillen entspricht; höchstzulässig gilt das dispositive Recht.

13 Datenschutzhinweis

1. Personenbezogene Daten des Bestellers werden von Foundry Service GmbH ausschließlich für Kundenbetreuung und -information gespeichert.
2. Soweit ein Besteller keine weiteren Informationen wünscht, wird dies von Foundry Service GmbH auf entsprechende Mitteilung hin berücksichtigt.